

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 11. März 2012

Art. 1 Zielsetzung

Die Stadt fördert die Wirtschaftskraft und die Wirtschaftsentwicklung auf ihrem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen.

Art. 2 Grundsätze

Die Stadt unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung hauptsächlich, indem sie:

- a) sich für gute Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft einsetzt;
- b) Innovation sowie strukturelle Verbesserungen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung unterstützt;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Kanton, der Region und weiteren Organisationen fördert.

Art. 3 Kontaktstelle

¹ Die Stadt führt eine Kontaktstelle für Anliegen der Wirtschaft.

² Sie hat namentlich:

- a) Grundlagen für den Wirtschaftsstandort Chur zu erheben;
- b) den Kontakt zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fördern;
- c) Unternehmen bei der Standortwahl aktiv zu unterstützen;
- d) die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Verfahren zu koordinieren und diese möglichst zu beschleunigen;
- e) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

³ Die Kontaktstelle hat das Recht, von anderen städtischen Dienststellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einzuholen und verwaltungsinterne Aufträge zu erteilen.

⁴ Die Kontaktstelle ist direkt dem Stadtpräsidium unterstellt.

⁵ Der Stadtrat kann die Führung der Kontaktstelle Dritten übertragen. Dabei sind mögliche Interessenskollisionen auszuschliessen.

⁶ Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft für die Kontaktstelle und regelt die Berichterstattung.

⁷ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kontaktstelle eng mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Region zusammen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Stadt kann mit Dritten zusammenarbeiten, diese unterstützen oder beauftragen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Art. 5 Grundstücke

¹ Die Stadt kann Grundstücke und Betriebsstätten für die Weiterentwicklung bestehender sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen erwerben, vermitteln, veräußern oder in anderer Rechtsform zur Verfügung stellen.

² Sie kann Vorzugsbedingungen (Vergünstigung, Staffelung oder Aufschub des Miet-, Pacht- oder Baurechtszinses) gewähren, wobei sie sich insbesondere an folgenden Kriterien orientiert:

- a) Es werden neue Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen oder bestehende aufgewertet;
- b) das Vorhaben ist innovativ und seine Erfolgsaussichten sind aufgrund eines Businessplans plausibel;
- c) die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt.

Art. 6 Erlass von Gebühren und Beiträgen

Städtische Gebühren und Beiträge können im Einzelfall vom Stadtrat ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 7 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen oder Vergünstigungen nach diesem Gesetz.

Art. 8 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme dieses Gesetzes durch den Gemeinderat bzw. das Volk.¹

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend Förderung der Industrie vom 5. Dezember 1954 aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Gesuche um Landabgabe, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

¹ Vom Stadtrat mit Beschluss vom 10. September 2012 (SRB.2012.584) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt